

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 4. Dezember

2001

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Erneute Bekanntmachung des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes vom 9. November 2001	206
	Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes	207
	Kirchenvorstandswahlen	212
	Wahlbeauftragter	212
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses (Achstes Kirchensteueränderungsgesetz) Vom 22. September 2001	213
	Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 2. Oktober 2001	213
	Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenbibliothek vom 12. November 2001	214
	Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek vom 12. November 2001	215
	Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 11. September 2001	216
II.	Bekanntmachungen	
	Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg	216
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook Vom 13. November 2001	217
	Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien-VR) vom 15. Juli 1978 in der Fassung vom 18. Juni 1996, in der Fassung vom 17. April 2001	217
	Ordnung des Konventes der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	219
	Pfarrstellenerrichtungen	219
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	220
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns	220
IV.	Stellenausschreibungen	224
V.	Personalnachrichten	226

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erneute Bekanntmachung des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes

Vom 9. November 2001

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Tagung vom 20. bis 22. September 2001 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Beschluß zur abschließenden Erledigung des Entwurfs des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes

1. Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die Kirchenleitung ihre Vorschläge zur Änderung der Verfassung in den Nummern
 - 18 (Artikel 16: Begrenzung der Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes nach oben),
 - 19 (Artikel 31: Mitgliederzahl der Kirchenkreissynode grundsätzlich nur noch 44, 55 oder 66),
 - 21 (Artikel 71: Verkleinerung der Nordelbischen Synode und neuer Wahlmodus für die Pastoren-Synodalen),
 - 22 (Artikel 118: Definition des Mitarbeiterbegriffs)
 des Entwurfs für das 14. Verfassungs-Änderungsgesetz nicht mehr aufrechterhält und stattdessen den Entwurf des 15. Verfassungs-Änderungsgesetzes vorlegt.
2. Die Synode erklärt hiermit den Entwurf des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes, wie er von der Synode auf ihrer Tagung im Februar 2001 als Tagesordnungspunkt 3.2 beraten worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 18, 19, 21 und 22 für erledigt.
3. Die Synode beauftragt das Nordelbische Kirchenamt, das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz) vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 54) unter Wegfall der Abschnittsüberschriften in Artikel 1 und mit neuer Nummernzählung in der Fassung neu bekanntzumachen, wie sie sich aus der vorstehenden Erledigungserklärung ergibt.“

Die sich aus dem vorstehenden Beschluß ergebende endgültige Fassung des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes wird nachstehend bekanntgemacht. Für das Inkrafttreten gilt Artikel 2 in der Fassung der erstmaligen Bekanntmachung des Kirchengesetzes, vgl. GVOBl. 2001 S. 54, mit folgender Maßgabe: die im zweiten Halbsatz getroffene Regelung bezieht sich nurmehr auf die Nummern 7, 20 und 21 des Artikels 1.

Kiel, den 9. November 2001

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 1202- 1.14

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz -14. ÄndG)

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes

zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S.45), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche und ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger und unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarung geregelt ist.“

2. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) er beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

3. Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.“

4. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) sie beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

5. Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;

6. Artikel 38 Buchstabe g wird aufgehoben.

7. In Artikel 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „haupt- und nebenamtliche“ gestrichen.

8. Artikel 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pröpstin und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelungen unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

9. Die Überschrift des Abschnittes V. wird wie folgt gefaßt:

„V. Die Kammer für Dienste und Werke“.

Die Zwischenüberschrift „1. Allgemeines“ wird aufgehoben.

10. Artikel 60 wird aufgehoben.

11. In dem Artikel 61 vorgeschaltete Überschrift „2. Die Kammer für Dienste und Werke“ wird aufgehoben.

12. Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2,“

13. **Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a und b** erhält folgende Fassung:

„a) Die Ordnung des Gottesdienstes, das Gesangbuch und die Ordnungen des kirchlichen Lebens nach Beschlußfassung der zuständigen Gremien der VELKD nach deren Verfassung und nach erfolgter Stellungnahme durch die Kirchenkreise der NEK zu beschließen,

b) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß abzunehmen,“

14. **Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

„a) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,“

15. **Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 und 2** erhält folgende Fassung:

„Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt, dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

16. **Artikel 107 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden; diese Berufung soll grundsätzlich auf Zeit erfolgen.“

17. **Artikel 112** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Nordelbische Kirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.“

b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Anteil zuzurechnen.“

18. **Artikel 113 Abs. 2** wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

19. **Artikel 114 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.“

20. **Artikel 119 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig aufgrund der im Wahlgesetz genannten Gründe.“

21. In den Artikeln 16 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 1 Satz 4, 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c, 32 Abs. 1, 39 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, 42 Abs. 2, 71 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 7 und Abs. 8, 73 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 2, 99 Buchstabe d wird das Wort „hauptamtlich“ in seiner jeweiligen Deklinationsform vor den Wörtern „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen

Deklinationsform und vor dem Wort „Mitarberschaft“ gestrichen.

Artikel 2

(Inkrafttreten; vgl. die erstmalige Bekanntmachung des Kirchengesetzes im GVOBl. 2001, S. 54)

Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes

Vom 4. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die folgende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 82 Abs. 1 bis 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Wahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz) vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51, 264) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung und die Inhaltsübersicht werden wie folgt neu gefaßt:

„Kirchengesetz über die Bildung kirchlicher Gremien und die Beendigung der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien (Wahlgesetz)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zeitlicher Ablauf
- § 3 Wahlbeauftragte
- § 3a Ausschüsse
- § 4 Wahlbeeinflussung

B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis
- § 6 Mehrfachbewerbung
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 9 Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlraum
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Losentscheid
- § 15 Stellvertretung
- § 16 Nachrücken

D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Wiederholungswahl
- § 20 Geschäftsführung bei Wiederholungswahl
- § 21 Ende der Mitgliedschaft
- § 22 Ruhen der Mitgliedschaft

2. Abschnitt

**Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand
gemäß Artikel 16 der Verfassung**

A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand

- § 23 Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Wahlbekanntmachung
- § 26 Gemeindeversammlung

B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

- § 27 Aktives Wahlrecht
- § 28 Wählerverzeichnis
- § 29 (aufgehoben)

C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten
für die Wahl in den Kirchenvorstand

- § 30 Passives Wahlrecht
- § 31 Mitgliedschaft im Kirchenvorstand
- § 32 Wahlvorschläge
- § 33 Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste
- § 34 Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste
- § 35 Nachwahl

D. Verfahren für die Wahl und die Berufung
in den Kirchenvorstand

- § 36 Unmittelbare und geheime Wahl
- § 37 Wahlvorstand
- § 38 Wahlbezirke
- § 39 Stimmbezirke
- § 40 Briefwahl
- § 41 Auswertung des Stimmergebnisses
- § 42 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 43 Nichtannahme der Wahl
- § 44 Ungültigkeit der Wahl
- § 45 Berufungen
- § 46 Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes
- § 47 Einführung in das Amt
- § 48 Konstituierende Sitzung

E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

- § 49 Vorzeitiges Ende des Amtes
- § 50 Ersatzwahl

F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung
und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

- § 51 Teilung von Kirchengemeinden
- § 52 Zusammenlegung von Kirchengemeinden

G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchen-
gemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

§ 53

H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des
Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden

§ 54

I. Abweichende Vorschriften

§ 55

3. Abschnitt

Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissyn-
oden gemäß Artikel 31 der Verfassung

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 56 Mitgliederzahl
- § 57 Unterrichtung der Wahlgremien
- § 57a Wahlablauf
- § 58 Beschwerderecht
- § 59 Konstituierende Sitzung
- § 60 Vorzeitiges Ende des Amtes

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch die Kirchenvorstände gemäß Artikel 31 Abs. 2
Buchstabe a der Verfassung

§ 61

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung

- § 62 Aktives und passives Wahlrecht
- § 63 Wahlsitzung
- § 64 Stimmenzahl

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung

- § 65 Wahlvorschlagsliste
- § 66 Aktives und passives Wahlrecht
- § 67 Wahlvorschläge
- § 68 Ablehnung von Wahlvorschlägen
- § 69 Eingangsfrist für Wahlvorschläge
- § 70 Wahlsitzung
- § 71 Briefwahl

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch den Konvent der Dienste und Werke
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung

- § 72 Wahlvorschlagsliste
- § 73 Aktives und passives Wahlrecht
- § 74 Wahlsitzung

F. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung

§ 75

4. Abschnitt

**Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der
Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung**A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreis-
synoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

- § 76 Wahlsitzung
- § 77 Passives Wahlrecht
- § 78 Höchstzahlverfahren

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen
gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

§ 79

C. Wahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

- § 80 Wahlgremium
- § 81 Aktives und passives Wahlrecht

D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die
Pröpstekonvente gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung

§ 82

E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für
Dienste und Werke gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

- § 83 Wahltag und Wahlvorschlagsliste
- § 84 Aktives und passives Wahlrecht

§ 85 Wahlvorschläge

§ 86 Wahlsitzung

F. Berufung von Mitgliedern der Synode gemäß Artikel 71
Abs. 8 der Verfassung

§ 87

G. Erstes Zusammentreten gemäß Artikel 74 Abs. 2
der Verfassung

§ 88

H. Ende der Mitgliedschaft

§ 89

I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 90

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 91 (aufgehoben)

§ 92 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 93 Fortgeltung bisheriger Vorschriften“

2. In § 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dieses Kirchengesetz regelt darüber hinaus das vorzeitige Ende der Mitgliedschaft von gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedern in diesen kirchlichen Gremien sowie in jedem anderen in der Verfassung genannten kirchlichen Gremium (Artikel 119 Absatz 3 der Verfassung).“

3. In § 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Die Termine der Folgewahlen in die weiteren Gremien nach § 1 Satz 1 bestimmt ebenfalls die Kirchenleitung und gibt sie im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.“

4. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er oder sie ist berechtigt, zur Sicherstellung des organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablaufes der Kirchenwahlen allgemeine Anordnungen zu treffen.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Ausschüsse

(1) Zur abschließenden Erledigung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben können die Kirchenvorstände, die Kirchenkreisvorstände und die Kirchenleitung aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Insbesondere können den Ausschüssen die Maßnahmen und Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen werden:

- Genehmigung des Beschlusses über die zukünftige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und der damit zusammenhängenden weiteren Entscheidungen (§ 24),
- Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste, Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste,
- Ergänzungen und Streichungen im Wählerverzeichnis,
- Zulassung der Briefwahl bei der Wahl des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchenkreissynode,
- Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 17),
- Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes bei Berufungen in den Kirchenvorstand (§ 46),
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13).

Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist unter Bezug-

nahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Gesetzes schriftlich festzulegen.

(2) Die Ausschüsse sollen aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Ihre Entscheidungen ergehen einstimmig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 7 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

a) nicht ordiniert ist und

b) in der Nordelbischen Kirche in einem abhängigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und nicht im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geringfügig beschäftigt ist.

Änderungen von § 8 SGB IV bleiben während der Wahlperiode gemäß Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung unberücksichtigt. Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.“

[§ 8 SGB IV lautet wie folgt:

„Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,
- die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längsten zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.“]

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Artikel 60 Buchstabe a“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a“.

b) Die Angabe „Artikel 60 Buchstabe b“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b“.

9. In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Wahl kann in getrennten Wahlgängen stattfinden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Absatz 1 wird als neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Ergebnis

im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen fest.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

11. In § 15 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für die Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode sind von denselben Gremien und Einrichtungen und aus demselben Personenkreis persönliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen oder Listenstellvertreter und Listenvertreterinnen zu wählen, zu entsenden oder zu berufen.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Der oder die Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 und 3 sorgt für die Bekanntmachung an die Wahlberechtigten und bestimmt den Termin. Hierbei wirkt er oder sie zusammen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde und den vorsitzenden Mitgliedern sowie Einberufern und Einberuferinnen der betroffenen Wahlkörper.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Beschlussfassung“ das Wort „ersten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1

a) mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,

b) für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes sowie für die Zeit des Verbotes der Amtsführung nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes,

c) bei vorläufiger Dienstenhebung für deren Dauer nach den Vorschriften des Disziplinalgesetzes.“

14. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Wahlbekanntmachung

(1) Ab dem 6. Sonntag vor dem Wahltag unterrichtet der Kirchenvorstand jedes wahlberechtigte Gemeindeglied durch Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte von der bevorstehenden Wahl. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung nachhaltig eingesetzt werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte enthält den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Gemeindegliedes sowie Angaben über den Wahltag, die Wahlzeit, den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann nach Anhörung der Kirchenvorstände für die Gesamtheit aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises ein von Absatz 1 Satz 1 abweichendes Verfahren festlegen. Besteht in diesem Falle ein Kirchenvorstand darauf, für den Bereich seiner Kir-

chengemeinde sich einer anderen Bekanntmachungsform zu bedienen, so bedarf der entsprechende Beschluß der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes; die Kosten trägt die Kirchengemeinde.“

15. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Aktives Wahlrecht

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von Amts wegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

16. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Wählerverzeichnis

(1) Das von dem kirchlichen Rechenzentrum zu beziehende Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder je Wahlbezirk, sortiert in der alphabetischen Folge der Adressen und der Namen. An seiner Stelle kann als Wählerverzeichnis auch das entsprechend gekennzeichnete Gemeindegliederverzeichnis benutzt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht der Einsichtnahme ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag. Wer die nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht. In Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Der Kirchenvorstand entscheidet durch Beschluß, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.“

17. § 29 wird aufgehoben.

18. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Wahlvorstand

(1) Zur Leitung der Wahl am Wahltag und zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern aus zwei Mitgliedern. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen Gemeindeglieder und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten. Während der Dauer der Wahlhandlung am Wahltag sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes vollzählig anwesend sein. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelfer und Wahlhelferinnen unterstützen lassen.

(4) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“

19. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Wahlbezirke

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird.

In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 23 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviele Mitglieder des Kirchenvorstandes in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat sich für die Aufnahme in eine Wahlvorschlagsliste zu entscheiden. Die gleichzeitige Aufnahme in mehrere Wahlvorschlagslisten einer Kirchengemeinde für die Wahl in den Kirchenvorstand ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.
4. Die Stimmzettel enthalten die alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten aller Wahlbezirke. Die Wahlberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Nummer 1 aus allen Wahlvorschlagslisten.
5. Das Stimmergebnis wird nach Maßgabe der Nummer 1 wahlbezirksweise ermittelt.“

20. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand angefordert werden kann. Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlschein ist auszustellen, wenn die Voraussetzungen von § 27 erfüllt sind. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muß die Berechtigung dazu durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen.

(4) Der Wahlschein muß von dem oder der mit der Erteilung Beauftragten eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden. Nicht gesiegelte und nicht unterzeichnete Wahlscheine sind ungültig. Der Wahlschein enthält eine von dem wahlberechtigten Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.“

21. Nach § 57 wird der folgende § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Wahlablauf

(1) Den Zeitpunkt für die Wahlen in die Kirchenkreissynode legt der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe des Beschlusses der Kirchenleitung gemäß § 2 Satz 4 fest.

(2) In Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte sicher, daß an den Wahlen in die Kirchenkreissynode nur wahlberechtigte Personen teilnehmen und die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Nicht Wahlberechtigte werden von den Listen gestrichen und von der Wahl ausgeschlossen.

(3) Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind dem Kirchenkreisvorstand zu übergeben.

(4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Herstellung der Niederschriften können geeignete Personen als Hilfskräfte mitwirken.“

22. In § 63 wird Absatz 1 um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Einschränkung eines Pastors oder einer Pastorin, nur als ordentliches oder nur als stellvertretendes Mitglied kandidieren zu wollen, ist unzulässig.“

23. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält

- a) die Angabe, ob der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt eines ordentlichen und/oder für das Amt eines stellvertretenden Mitgliedes kandidiert,
- b) die Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, daß er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen und daß weitere Bewerbungen (§ 6) nicht vorliegen sowie
- c) die Unterschriften und Anschriften von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterstützen.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so vervollständigt er oder sie die fehlenden Angaben. Fehlen Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a) oder b), so benachrichtigt er oder sie unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, diese Angaben zu ergänzen.“

24. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Findet die Wahl teilweise oder ausschließlich als Briefwahl statt, so erhält jeder und jede Wahlberechtigte ohne besonderen Antrag folgende Unterlagen:

- a) einen Wahlschein,
- b) je einen Stimmzettel für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder,
- c) einen Stimmzettelschlag und
- d) einen Wahlbriefumschlag.

(3) Findet die Wahl teilweise als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein. Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Satz 1 zuzuleiten. Wird von der anteiligen Briefwahl kein Gebrauch gemacht, sind zur Wahlsitzung der Wahlschein sowie die Stimmzettel mitzubringen.

(4) Findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein. Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents am Wahltag zuzuleiten.“

25. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „haupt- oder ehrenamtlich“ ersetzt durch die Wörter „ehrenamtlich oder als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält die Angaben nach § 67 Abs. 2 sowie die Angabe, ob der oder die Betreffende zu den Gruppen der Pastoren und Pastorinnen oder der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehört.“

26. In § 75 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Berufen werden kann nur, wer im Kirchenkreis nach § 30 als Mitglied des Kirchenvorstandes wählbar oder als Pastor oder Pastorin nach § 62 Abs. 1 wahlberechtigt ist und der Berufung zugestimmt hat.“

27. In § 84 wird Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Wählbar ist, wer bei einem Dienst oder einem Werk nach § 8 Abs. 1 als Pastor oder Pastorin, als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder ehrenamtlich tätig ist, soweit die Voraussetzungen nach § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt sind.“

28. § 91 wird aufgehoben.

29. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Fortgeltung bisheriger Vorschriften“.
- b) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz unter Wegfall der Absatzbezeichnung.

30. Im übrigen wird durchgängig das Wort „hauptamtlich“ in der jeweils verwendeten Deklinationsform und Schreibweise gestrichen.

Artikel 2

Schlußvorschriften

§ 1

Unveränderte Zusammensetzung

Bis zum Ablauf der Legislaturperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung im Amt befindlichen Gremien nach § 1 Satz 1 des Wahlgesetzes gelten für sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, insbesondere für das Nachrücken sowie die Nachwahlen und Nachberufungen von Stellvertretern und Stellvertreterinnen, die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) in der ursprünglichen Fassung.

§ 2

Wahlordnung

Die Wahlordnung vom 10. Oktober 1995 (GVOBl. S. 238) wird aufgehoben.

§ 3

Neufassung

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 unter Berücksichtigung der durch Artikel 1 dieser Rechtsverordnung bewirkten Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 1020 (6)

Kirchenvorstandswahlen 2002

Die sechsjährige Amtszeit der im Dezember 1996 gewählten Kirchenvorstände läuft im Jahre 2002 ab. Die Kirchenleitung hat daher gemäß § 2 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 52) auf ihrer Sitzung vom 1./2. Oktober 2001 als Wahltag

Sonntag, den 1. Dezember 2002 (1. Advent)

bestimmt.

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu beachtenden Termine und Fristen werden zu gegebener Zeit in einem Terminplan bekanntgegeben.

Kiel, 19. Oktober 2001

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 1022/02-0 - RV

Wahlbeauftragter

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat gemäß § 3 Abs. 3 des Wahlgesetzes in seiner Sitzung vom 20. November 2001

Herrn Oberkirchenrat Gebhard Dawin

zum Wahlbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche berufen.

Kiel, den 21. November 2001

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 1022/02 - 0

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses
(Achstes Kirchensteueränderungsgesetz)**

Vom 22. September 2001

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257, 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebenten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Betragsangabe „7,20 DM“ ersetzt durch die Betragsangabe „3,60 Euro“.
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

**„ § 2
Mindestbetrag der Kirchensteuer**

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer beträgt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 dieses Kirchensteuerbeschlusses

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,00 Euro,
 bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,07 Euro,
 bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,30 Euro.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 9 Abs. 2 Kirchensteuerordnung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 6 Euro, höchstens 30 Euro.“

5. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Pfennigen“ ersetzt durch das Wort „Cents“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. September 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. November 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
 Maria Jepsen
 Bischöfin

Az. 70002 - S I

Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 2. Oktober 2001 – Az.: III 324 3421.11 – das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses vom 22. September 2001 (Achstes Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 13. November 2001 - Az.: PA 30/955.95-19/1 – das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses vom 22. September 2001 (Achstes Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 4 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt
 von Heyden

Az. 70002 - S I

**Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der
 Rechtsverordnung für das Haushalts-,
 Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen
 Evangelisch-Lutherischen Kirche
 vom 2. Oktober 2001**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 4. April 2000 (GVOBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„ § 24 a EDV-Programme

(1) Programme, bei denen die Belange des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens berührt sind und die von kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden, müssen freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes und den Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens genügen, prüfsicher und ausreichend dokumen-

tiert sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch ein qualifiziertes Testat zu belegen, welches die geltenden Vorschriften, insbesondere diejenigen der Nordelbischen Kirche, berücksichtigt.

(3) Die Programme sollen für den kirchlichen Bereich zugeschnitten sein und über Schnittstellen zu den bereits eingesetzten kirchlichen Programmen verfügen.

(4) Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für Elektronische Datenverarbeitung e.V., die dort bereits geprüft sind, gelten als freigegeben.

(5) Der Einsatz einer jüngeren Programmversion muß dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für Änderungen oder Ergänzungen des Programms. Stellt die jüngere Programmversion, die Änderung oder die Ergänzung eine wesentliche Erweiterung des ursprünglich freigegebenen Programms dar, so ist hierüber ein qualifiziertes Testat erforderlich. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Über den Prüfungsumfang zur Erstellung des Testats nach Absatz 2 oder Absatz 5 entscheidet das Nordelbische Kirchenamt."

2. § 31 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 werden die Buchstaben c und d wie folgt gefaßt:

„c) den für ihre Prüfung und die Aufsicht zuständigen Stellen ausreichende Prüfmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von maschinellen Rechenvorgängen gewährt werden,

d) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht und"

2.2 In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) nur solche EDV-Programme verwendet werden, die den Vorgaben des § 24 a genügen."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29.10.2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 0551-01 - HII

Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenbibliothek

Vom 12. November 2001

Die Kirchenleitung hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Werkegesetzes vom 14. Januar 1984 i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Status

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche unterhält eine öffentliche, allgemein zugängliche Leihbibliothek (Nordelbische Kirchenbibliothek) mit Sitz in Hamburg.

Die Nordelbische Kirchenbibliothek ist ein rechtlich selbständiges Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Nordelbische Kirchenbibliothek dient als theologische Fachbibliothek vor allem der Unterstützung der theologisch-wissenschaftlichen Forschung und der kirchlichen Praxis in Nordelbien. In dieser Funktion sammelt sie grundlegende Literatur aus allen Disziplinen der wissenschaftlichen Theologie, wobei Schwerpunkte auf dem Gebiet der Praktischen Theologie, der kirchlichen Orts- und Landesgeschichte sowie der Kirchengeschichte des geographischen Raumes der Nordelbischen Kirche insgesamt liegen. Die Bibliothek hält zudem eine Auswahl kirchlicher, theologischer und religionswissenschaftlicher Zeitschriften vor. Sie arbeitet im engen Verbund mit anderen Bibliotheken der Nordelbischen Kirche, mit den übrigen kirchlichen Bibliotheken in Deutschland und sucht die Kooperation mit nicht-kirchlichen Bibliotheken.

(2) Die Nordelbische Kirchenbibliothek erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) Erwerb und Bereitstellung der unter § 1 genannten Literatur,
- b) Erwerb sogenannter Grauer Literatur in Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenarchiv; dazu gehören insbesondere Publikationen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Gemeindechroniken, biographische Portraits u.a.) sowie ausgewählte Druckwerke des Nordelbischen Kirchenamtes, der Nordelbischen Synode und einzelner Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche,
- c) Erhalt und Ausbau der Predigtsammlung der Nordelbischen Kirche,
- d) Erhalt und Ausbau der Gesangbuchsammlung der Nordelbischen Kirche,
- e) Beratung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gemäß § 3,
- f) Unterstützung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg durch gezielte Erwerbs- und Kooperationsabsprachen mit den Fachbibliotheken der Universität.

§ 3 Beratung

Der fachliche Rat der Nordelbischen Kirchenbibliothek soll von kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen Kirche hinsichtlich der sachgerechten Lagerung, Restaurierung, Präsentation und Veräußerung wertvoller Bestände kirchlicher Bibliotheken – insbesondere mit Erscheinungsjahr vor 1800 – eingeholt werden. Die Nordelbische Kirchenbibliothek tritt in diesem Sinne regelmäßig an die bibliothekführenden Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche heran.

Fachlicher Rat für weitere Fragen hinsichtlich kirchlicher Bibliotheken kann vom Leiter oder der Leiterin der Nordelbischen Kirchenbibliothek erbeten werden.

§ 4 Leitung

Der Leiter oder die Leiterin der Nordelbischen Kirchenbibliothek wird durch die Kirchenleitung berufen.

Das Nordelbische Kirchenamt ernennt in Abstimmung mit dem Leiter oder der Leiterin einen ständigen stellvertretenden Leiter oder eine ständige stellvertretende Leiterin.

Im Rechtsverkehr vertritt der Leiter oder die Leiterin die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in allen Belangen der laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere bei der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; im Rechtsverkehr handelt der Leiter oder die Leiterin als gesetzliche Vertretung der Einrichtung. Ist die Leiterin oder der Leiter verhindert, handelt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

Der Leiter oder die Leiterin vertritt die Belange der Nordelbischen Kirchenbibliothek in der Öffentlichkeit. Vor Presseauskünften zu wichtigen Vorgängen soll das Benehmen mit der dienstaufsichtführenden Stelle des Nordelbischen Kirchenamtes hergestellt werden.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

Der Leiter oder die Leiterin der Nordelbischen Kirchenbibliothek untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Dezenten oder der zuständigen Dezententin des Nordelbischen Kirchenamtes.

Der Leiter oder die Leiterin übt selbst die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordelbischen Kirchenbibliothek aus. Bei seiner oder ihrer Abwesenheit obliegt dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 7 Umgang mit Spenden

Die Nordelbische Kirchenbibliothek kann für Spenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 bitten und diese vereinbaren.

Spendenbescheinigungen, soweit sie nicht durch die Nordelbische Kirchenkasse ausgestellt werden, sind im Namen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch den Leiter oder die Leiterin zu unterzeichnen. Die Beauftragung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin ist zulässig.

§ 8 Siegelberechtigung

Die Nordelbische Kirchenbibliothek ist kraft Übertragung nach § 3 des Siegelgesetzes vom 28. Mai 1978, GVOBl. S. 203 siegelberechtigt. Sie verwendet in ihrem Siegel das Siegelbild der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung der Einrichtung wieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Ordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in Kraft.

Kiel, den 12. November 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 9440 – T II

Rechtsverordnung über die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek

Vom 12. November 2001

Die Kirchenleitung hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Werkegesetzes vom 14. Januar 1984 i.d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Status

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche unterhält eine öffentliche, allgemein zugängliche Leihbibliothek für Noten und Fachliteratur für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Nordelbische Kirchenmusikbibliothek) mit Sitz in Hamburg.

(2) Die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek dient als kirchenmusikalische Fachbibliothek vor allem der Unterstützung kirchenmusikalischer Aufführungspraxis in den nordelbischen Gemeinden und der musikwissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

(2) Die Bibliothek hält eine Auswahl kirchenmusikalischer Fachzeitschriften vor. Sie arbeitet im engen Verbund mit anderen Bibliotheken der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(3) Die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) Erwerb und Bereitstellung kirchenmusikalischer Literatur,
- b) fachliche Beratung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und anderen Personen aus dem Raum der Kirche.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung der Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek obliegt dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung wird die Leitung der Kirchenmusikbibliothek stellvertretend vom zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes wahrgenommen.

(3) Im Rechtsverkehr vertritt der Leiter oder die Leiterin die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in allen Belangen der laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere bei der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; im Rechtsverkehr handelt der Leiter oder die Leiterin als gesetzliche Vertretung der Einrichtung.

(4) Der Leiter oder die Leiterin vertritt die Belange der Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek in der Öffentlichkeit. Vor Presseauskünften zu wichtigen Vorgängen soll das Benehmen mit der dienstaufsichtführenden Stelle des Nordelbischen Kirchenamtes hergestellt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Nordelbischen Kirchenmusikbibliothek übt selbst die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung aus. Bei seiner oder ihrer Abwesenheit wird die Dienst- und Fachaufsicht vom Nordelbischen Kirchenamt wahrgenommen.

§ 6

Umgang mit Spenden

(1) Die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek kann für Spenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 werben und diese vereinnahmen.

(2) Spendenbescheinigungen, soweit sie nicht durch die Nordelbische Kirchenkasse ausgestellt werden, sind im Namen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch den Leiter oder die Leiterin zu unterzeichnen. Die Beauftragung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin ist zulässig.

§ 7

Siegelberechtigung

Die Nordelbische Kirchenmusikbibliothek ist kraft Übertragung nach § 3 des Siegelgesetzes vom 28. Mai 1978, GVOBL. S. 203 siegelberechtigt. Sie verwendet in ihrem Siegel das Siegelbild der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung der Einrichtung wieder.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in Kraft.

Kiel, den 12. November 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 9440 – T II

**Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Aufhebung der
Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und
Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet
der elektronischen Datenverarbeitung**

Vom 11. September 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Art. 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 29. Januar 1995 (GVOBL. S. 49) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die entsprechenden Regelungen der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Kirche in der Fassung der von der Kirchenleitung zu erlassenden Vierten Änderungsverordnung.

Kiel, den 1. November 2001

Das Nordelbische Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Az: 0551-01 – HII

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die nachfolgend bekanntgemachte Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 17. Oktober 2001 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 17. Oktober 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 KKr Alt-Hamburg – R1

I.

Die Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 25. Januar 1979 (GVOBL. 1979 S. 104), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg (zweite Änderungs-

satzung) vom 24. September 1998 (GVOBL. 1999 S. 95 f) wird wie folgt geändert:

In § 11 werden die Absätze (1) bis (3) durch folgenden Text ersetzt:

„Das Kirchenkreisamt gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung des Amtes, die interne Zuständigkeitsverteilung und die Entscheidungszuständigkeiten zu regeln sind. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.“

II.

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 10. Oktober 2001

gez. Unterschrift
Stellvertretender Vorsitzender
des Kirchenkreisvorstandes

gez. Unterschrift
Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook
und der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde
Hamburg-Moorfleet
sowie Neubildung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
Vom 13. November 2001**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und die Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde
Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook und der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook wird zweite Pfarrstelle (dauerverbunden mit der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille).

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
Kiel, den 13. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook – R 1

**Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die
Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR)
vom – Datum der Fertigung der Veröffentlichung –**

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR) vom 15. Juli 1978 (GVOBl. S. 224) in der Fassung vom 18.06.1996 (GVOBl. S. 169) sind durch die Richtlinien zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR) vom 17.04.2001 (GVOBl. S. 115) geändert worden. § 1 Nrn. 1 und 5 der Änderungsrichtlinien sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, § 1 Nrn. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 01.01.2001.

Der auf Grund dieser Änderungsrichtlinien nunmehr geltende Wortlaut der Vorschussrichtlinien wird nachstehend bekannt gegeben.

Richtlinien
für die Gewährung von Vorschüssen
(Vorschussrichtlinien – VR)
vom 15. Juli 1978
in der Fassung vom 18. Juni 1996
in der Fassung vom 17. April 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat auf Grund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Richtlinien erlassen:

Nr. 1

Personenkreis, Antragsgründe

(1) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Angestellten sowie Arbeitern und Arbeiterinnen – im Folgenden Berechtigte genannt-, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der Ehegattin wie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf die Gewährung eines Vorschusses besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Praktikanten und Praktikantinnen sowie Auszubildenden dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlass. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 70 v.H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind;
- c) Hausratbeschaffung aus Anlass der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung;
- d) Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch Berechtigte, die auf dienstliche Anordnung ein Fahrzeug für dienstliche Fahrten vorhalten sollen;
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z.B. durch Brand, Wasserschaden;
- f) Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 der Beihilfevorschriften eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegen einen Dritten oder eine Dritte oder einer Versicherung zusteht;

- g) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, behindertengerechtigten, bei hilflos bedürftigen, bei hilflos bedürftigen, bei hilflos bedürftigen Familienangehörigen;
- h) schwere Erkrankung des Antragstellers oder der Antragstellerin, wenn keine Beihilfe gewährt werden kann.

Nr. 2

Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte sowie Arbeiter und Arbeiterinnen müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Der Vorschuss darf erst bewilligt werden, wenn sich auch der oder die mit dem oder der Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Ehegattin schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Von dem oder der Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 3

Zeitpunkt, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

(1) Der Vorschuss soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.600€, betragen.

(3) Ein Vorschuss nach Absatz 2 darf

- a) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe a nicht die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes (§ 6 des Bundesumzugskostengesetzes) und die Pauschvergütung (§ 10 des Bundesumzugskostengesetzes) übersteigen,
- b) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe f bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe, bei im Ausland entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe von 5.100€, gewährt werden.

(4) Bezüge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- a) bei Empfängern und Empfängerinnen von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag,
- b) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag,
- c) bei Arbeitern und Arbeiterinnen der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschusshöhe sind die Bruttobeträge des Monats zu Grunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(5) Sind aus demselben Anlass mehrere Personen nach diesen Vorschussrichtlinien antragsberechtigt, so kann der Vorschuss nur einer Person gewährt werden.

(6) Der Vorschuss ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuss zu Leistungen verwendet wird, für die der oder die Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z.B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(7) Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/ Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/ Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/ Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der oder die Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

Wechselt der oder die Bedienstete seinen oder ihren Arbeitsplatz innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und ist damit ein Wechsel des Dienstherrn/ Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuss nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 1 vom neuen Dienstherrn / Arbeitgeber übernommen werden.

(8) Wird, bevor ein Vorschuss getilgt ist, ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 4.000 €, im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b bei im Ausland entstandenen Aufwendungen 6.300€, nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuss zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

(4) Bei Unterbrechung der Zahlung der Bezüge durch Elternzeit, Bezug von Krankengeld oder Sonderurlaub werden die monatlich vereinbarten Raten von dem bzw. der Betroffenen an die Dienststelle überwiesen, bis die vollständige Tilgung erfolgt ist.

In Härtefällen ist die für die Festsetzung der Bezüge (Nr. 3 Absatz 4) zuständige Stelle berechtigt, die festgelegte monatliche Ratenhöhe herabzusetzen.

Nr. 5

Zuständigkeit

(1) Über Vorschussanträge entscheidet die für die Festsetzung der Bezüge (Nr. 3 Abs. 4) zuständige Stelle.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann auch Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen Vorschüsse unter entsprechender Anwendung der Vorschussrichtlinien, jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge, bewilligen.

(3) Abweichungen von den Vorschussrichtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, soweit es sich um Berechtigte der Kirchengemeinden und deren Verbände handelt.

Nr. 6

(Inkrafttreten)

Az.: 3548 – D II/D 14

**Ordnung
des Konventes der Verwaltungsleiterinnen
und Verwaltungsleiter
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Präambel

Gemäß Artikel 19 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind die in der Verwaltung der Kirche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Dienst Mitträger des der Kirche anvertrauten Amtes als ein Glied an dem einen Leib der Kirche. Die Leiterinnen und Leiter der kirchlichen Verwaltungen sehen sich nicht nur in der Verantwortung für die Erledigung der administrativen Aufgaben, sondern auch in der Mitverantwortung für die Kirche in ihrem jeweiligen Bereich und für die Einheit der Nordelbischen Kirche. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wirken sie in dem „Konvent der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ zusammen. Der Konvent gibt sich die nachfolgende Ordnung:

§ 1
Allgemeines

Der Konvent der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist der Zusammenschluss der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Kirchenkreise, der Kirchenkreis- und Kirchengemeindeverbände. Leiterinnen und Leiter anderer kirchlicher Verwaltungen können in den Konvent aufgenommen werden.

§ 2
Aufgaben

Der Konvent vertritt die Interessen der Verwaltung in der Kirche und hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fortentwicklung der Strukturen kirchlicher Verwaltung
- b) Hebung des Leistungsstandes der kirchlichen Verwaltungen
- c) Förderung der Aus- und Fortbildung
- d) Förderung der Zusammenarbeit untereinander und mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
- e) Information und Erfahrungsaustausch

§ 3
Zusammenkünfte des Konventes

(1) Der Konvent kommt im Regelfall zweimal jährlich zu gemeinsamer Beratung zusammen. Zu den Zusammenkünften können Gäste eingeladen werden.

(2) Der Konvent wird unter Mitteilung der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes eingeladen, die oder der auch die Beratungen leitet.

(3) Der Konvent kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zur Beratung und Vorbereitung spezieller Themen bilden.

§ 4
Vorstand

(1) Der Konvent wird durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus neun Verwaltungsleiterinnen und/oder Verwaltungsleitern, die auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte des Konventes gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verfolgung der Ziele des § 2
- Förderung der Zusammenarbeit mit Gremien der NEK, dem NKA, den Einrichtungen und Diensten der NEK und mit anderen Berufsgruppen
- Vertretungen der Interessen der Verwaltungen gegenüber anderen kirchlichen Stellen
- Aufstellen der Tagesordnung, Einberufung und Leitung des Konventes
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 1 Satz 2.

(3) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(5) Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 5
Beschlüsse

(1) Der Konvent ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Konventsmitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse des Konventes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6
Änderungen dieser Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Konventes.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

(2) Der bisherige Sprecherkreis nimmt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes nach dieser Ordnung die Aufgaben des Vorstandes wahr.

Pfarrstellenerichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 01.11.2001)
Az. 20 Dienstleistung mit bes. Auftrag Blankenese – PI(PTII)/P1

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für die Betreuung der GGE_Gemeinschaft Alt-Hamburg (mit Wirkung vom 01.11.2001)

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 16.1.02

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. : 9153 – Johannes Giekau - R 1

*

Kirchenkreis Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE GIEKAU“



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Pommerschen Ev. Kirche ist folgende Pfarrstelle zu besetzen:

In der Ev. Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai ist die 3. Pfarrstelle vakant und ab sofort mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen (Dienstverhältnis 100%).

Die Kirchengemeinde Pasewalk umfasst, zusammen mit zwei weiteren Dörfern, ca. 2.200 Gemeindeglieder. Den Dienst teilen sich die Inhaber der 2. und 3. Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle hat der Superintendent des Kirchenkreises Pasewalk inne. Der Superintendent hat einen Predigtauftrag an der St. Marienkirche. Zum Team der hauptamtlichen Gemeindefunktionäre gehören: A-Kantor, Katechetin, Küster, Gemeindefunktionärin und Reinigungskraft. Die Wiederbesetzung einer Jugendmitarbeiterstelle ist im Gespräch.

Am Ort befindet sich das kreiskirchliche Verwaltungsamt, ein Seniorenheim der Diakonie, ein Kindergarten der Diakonie, ein gut geführter Friedhof und der Sitz des Försters der Forstbetriebsgemeinschaft der Pommerschen Ev. Kirche.

Für alle gemeindlichen Aktivitäten steht die St. Marienkirche mit ihrem im letzten Jahr eingeweihten großzügigen Gemeindezentrum zur Verfügung. Eine geräumige Wohnung gehört zur Pfarrstelle.

Die Kirchengemeinde Pasewalk ist eine lebendige Gemeinde, in der viele engagierte Menschen ehrenamtlich tätig sind. Eine Vielzahl von Kreisen prägt das Gemeindeleben: Chor, Gesprächskreis, Junge Gemeinde, Behindertenkreise, Seniorenkreise, Eltern-Kind-Gruppe.

Der gut besuchte Sonntagsgottesdienst wird in vielfältiger

Form gefeiert. Dazu kommt ein reiches kirchenmusikalisches Angebot, Gemeindefest, Ausstellungen, Theateraufführungen.

Die Kirchengemeinde Pasewalk versteht sich als offene und einladende Gemeinde, die in einer weitgehend entchristlichten Umwelt Menschen für den christlichen Glauben gewinnen möchte.

Die Stadt Pasewalk im südlichen Vorpommern, in landschaftlich reizvoller Umgebung in der Nähe des Oderhaffs gelegen, ist Sitz des Kreises Uecker-Randow. Am Ort ist das ehemalige Kreiskrankenhaus. Verschiedene Schulformen (u.a. Gymnasium) sind vorfindlich. Autobahnanschluss nach Berlin und Stettin und in absehbarer Zeit auch nach Hamburg sind vorhanden.

Der Gemeindekirchenrat hofft, eine Pastorin/einen Pastor zu gewinnen, die/der teamfähig ist, Freude am Gemeindeaufbau hat und bereit ist, auf Menschen zuzugehen.

Weitere Informationen zur Pfarrstelle erteilt Pfarrer Manfred Hojczyk, Baustr. 36, 17309 Pasewalk, Tel: 03973 / 204063.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche in 17489 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36 über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Ablauf der Bewerbungsfrist: 21.12.2001

Az.: 2020-3-P1

*

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Pfarrers bei der Zerstörerflottille III in Wilhelmshaven (Niedersachsen) zum 01. Januar 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte bei ihrer / seiner Einstellung das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärgeistliche werden z.Zt. für sechs Jahre in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13 / 14.

Es besteht Residenzpflicht in Wilhelmshaven. Ein Pastorat wird vom Sonderhaushalt der EKD zur Verfügung gestellt.

Die Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament sowie der Seelsorge an den Soldaten und ihren Familienangehörigen. Im Lebenskundlichen Unterricht werden ethische und religiöse Fragen der Zeit, die für die Lebensführung und die Berufsausübung der Soldaten und das Zusammenleben in Gemeinschaft wesentlich sind, behandelt. Die Bereitschaft, sich auf die Lebenswirklichkeit einer im wesentlichen männlich geprägten und in ihrer beruflichen Aufgabe orientierten und strukturierten Gemeinde einzulassen, ist eine Grundvoraussetzung. Erwartet wird deshalb, die Soldaten der Zerstörerflottille im Dienst, bei ihrer Ausbildung, bei Manövern zur See und Einsätzen im Ausland zu begleiten. Die durch die Seefahrten bedingten regelmäßig auch längeren Abwesenheiten von zu Hause erfordern Flexibilität und Freude an neuen Herausforderungen.

Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Leitende Dekan – Bereich Deutsche Marine –, Militärdekan Klaus Grunwald, Kaserne Meierwik, 24960 Glücksburg, Tel. 0 46 31/6 66 28 80, und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Ralf Stolte, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 78 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 4350 – PR II / P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Johannes Glinde im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel - ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor / einer Pastorin im uneingeschränkten Dienstverhältnis zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Glinde ist eine wachsende Kleinstadt im Hamburger Umland mit rund 16.000 EinwohnerInnen, darunter viele junge Familien.

Die Kirchengemeinde hat ca. 6.200 Glieder, ca. 35 haupt- und ca. 70 ehrenamtliche MitarbeiterInnen und 2 1/2 Pfarrstellen, von denen eine volle Stelle mit einem Pastor besetzt ist und eine ebenfalls vakante halbe Stelle annähernd zeitgleich voraussichtlich mit einer Pastorin besetzt wird. Zusätzlich hat der Propst für den Kirchenkreisbezirk Reinbek-Billel Wohnsitz und Predigtstätte in der Kirchengemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindergärten und eine kindergartenähnliche Einrichtung; ein Pflegeheim der Wicherngemeinschaft liegt in ihrem Gebiet. Die Gemeinde hat eine Kirche und zwei Gemeindezentren. Sie feiert Gottesdienste in traditioneller und anderer Gestalt. Sie hat ein weltoffenes Profil. Kirchenvorstand und MitarbeiterInnenschaft sind engagiert und aufgeschlossen. Neben der Kontinuität durch viele langjährig in der Gemeinde tätige Menschen vollziehen sich Veränderungen durch notwendige Stellenkürzungen, Wechsel im Pfarrteam und Strukturmaßnahmen in der Kirchenkreisregion.

Es bestehen gute Kontakte zur Stadt, zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde und zu zwei evangelischen Nachbarkirchengemeinden im Rahmen des Regionalisierungsprozesses.

Als Pastor / Pastorin bei uns sollten Sie die bestehende gute Zusammenarbeit in der Gemeinde mittragen und durch eigene Akzente bereichern. Die Herausforderungen der aktuellen Veränderungen sollten Sie gern annehmen und mit uns gemeinsam angehen. Die pastorale Arbeit wird im Pfarrteam nicht nach Gemeindebezirken, sondern in funktionaler Arbeitsteilung geteilt. Neben Ihrem Anteil an Gottesdiensten, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und Seelsorge sollen Ihre Arbeitsschwerpunkte einerseits in der Erwachsenenarbeit (Begleitung bestehender Gruppen und Einbringen von neuen Impulsen), andererseits im Bereich Kirchenvorstandsvorsitz und Gemeindeleitung liegen. Hierfür wünschen wir uns jemanden, der Leitungserfahrung mitbringt, gern im Team arbeitet und kompetent in Gesprächsführung ist. An diesen Arbeitsbereichen sollten Sie Freude haben. Wir freuen uns, wenn Sie sich darüber hinaus mit persönlichen Interessenschwerpunkten einbringen.

Ihnen steht als Pastorat ein geräumiges Reihenhaus (145 qm) mit kleinem Garten in ruhiger Wohnlage zur Verfügung. Kindergärten und alle Schularten sowie gute Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf und einer Beschreibung Ihres beruflichen Werdeganges sowie Ihrer Arbeitsschwerpunkte und Interessen richten Sie bitte an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn, Bezirk Reinbek-Billel, Matthias Bohl, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel.: 0 40-60 31 43 40. Weitere Unterlagen sind evtl. auf Aufforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Thomas Deter, Tel: 0 40/ 7 10 60 40 sowie Propst Matthias Bohl, Tel. 0 40/60 31 43-40 bzw. 0 40/7 11 91 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 03.01.2002.

Az.: 20 Glinde (3) – P 1

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 13. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Rissen verbunden wird, vakant und umgehend auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Das Krankenhaus Rissen hat zur Zeit 398 Betten. Abteilungen für Psychosomatik, für Innere, antroposophisch erweiterte Medizin und eine Palliativstation stellen besondere Akzente dar.

Im Krankenhaus ist seit langem ein Krankenhauseelsorger tätig, der Anfang 2002 in den Ruhestand verabschiedet wird. Die Zusammenarbeit mit den anderen Professionen im Krankenhaus ist sehr wichtig. Auch zum Kirchenkreis Blankenese bestehen gute Verbindungen.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die "Ordnung für die Krankenhauseelsorge im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.04.1998 in der Fassung vom 21.01.1999". In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – und entsprechen-

de Erfahrung. Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätige zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu Austausch und Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. 0 40/3 06 23-161, der bisherige Krankenhausseelsorger, Herr Pastor Warnke, Tel. 040/81 71 55 und Frau Pröpstin Grohs, erreichbar unter 040/603 143-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 03. Januar 2002

Az. 20 Krankenhausseelsorge KKVerb Hamburg (13) – P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises **Lübeck** für Gemeindediakonie wird vakant und ist zum 1. Dezember 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Stelle wird durch Anbindung an die Gemeinde (25 %) als Vollzeitstelle (100 %) besetzt.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (10 Jahre).

Der bisherige Stelleninhaber geht zu dem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Der Verein Gemeindediakonie Lübeck ist Mitglied im Dachverband Diakonisches Werk Lübeck e. V. und steht in der Tradition eines selbständigen Vereins, der seit 1921 für die damalige Landeskirche und für den heutigen Kirchenkreis die diakonische Lebensäußerung der Kirche zusammen mit dem Kirchenkreis wahrnimmt.

Die Gemeindediakonie nimmt besonders folgende Aufgaben wahr:

- Beratungsdienste
 - Erziehungsberatung
 - Eheberatung
 - Schuldnerberatung
 - Schwangerenkonfliktberatung
- Arbeit mit Migranten und Aussiedlern
- Ökumenische Diakonie
- Bahnhofsmision
- Der Verein ist Träger von sieben eigenen Kindertagesstätteneinrichtungen.

Besondere Schwerpunkte:

- Fachberatung und Wirtschaftsführung der 31 evangelischen Kindertagesstätten
- Geschäftsführung des Vereins für Gemeindecranken- und Altenpflege

Die Diakoniepastorin / der Diakoniepastor hat nach der Satzung den Vorsitz im „Verein für Gemeindecranken- und Altenpflege“.

Die Vorstände haben folgende Erwartungen an die Diakoniepastorin / den Diakoniepastor:

1. Pastorin/Pastor mit Gemeindeerfahrung; denkbar ist auch die Besetzung durch eine Theologin/einen Theologen mit entsprechender Erfahrung.

2. Sie / Er muß die Diakoniarbeit in Kirchenkreis und Hansestadt Lübeck repräsentieren.
3. Erwartet wird sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit.
4. Erwartet wird die Fähigkeit zur Führung einer Mitarbeiterschaft aus unterschiedlicher Ausbildung und Prägung.
5. Voraussetzung ist betriebswirtschaftliches Verständnis.
6. Erwartet wird die Fähigkeit, den Gedanken der Diakonie voranzubringen und nicht nur zu verwalten.
7. Erwartet wird die Fähigkeit, neben dem Bereich Gemeindediakonie i. e. S. besonders die zwei Arbeitsschwerpunkte Kindertagesstätten und Gemeindecrankenpflege auch „unternehmerisch“ zu führen.
8. Wichtig ist eine möglichst große Akzeptanz bei den Kirchengemeinden.

Bewerbungen mit ausführlichem maschinell erstellten tabellarischen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 - 5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Propst des Kirchenkreises Lübeck, Herr Ralf Meister, Tel. 04 51/79 02-1 04, Fax 04 51/79 02-1 15 oder der Diakoniepastor, Herr Iwer Rinsche, Tel. 04 51/79 02-1 67, Fax 04 51/79 02-2 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 18. Februar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 KKr Lübeck Gemeindediakonie – P 2

*

In der Vicelinkirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster, ist nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Innenstadtgemeinde ist gekennzeichnet durch

- ihre 1997 komplett renovierte und beeindruckende klassizistische Kirche
- sorgfältig und lebendig gestaltete Gottesdienste
- gemeindeübergreifende Angebote – Kirche für die Stadt
- Kirchenmusik und Bachchor (A-Stelle)
- ein gastfreundliches „Haus der Begegnung“
- Kinder- und Jugendarbeit (Pfadfinder und andere Gruppen)
- eine Kindertagesstätte mit Elternarbeit
- vielfältige Seniorenarbeit
- 4 große Altenwohn- und Pflegeheime im Gemeindebereich, die von einem Diakon mit besonderem Auftrag betreut werden
- eigenständige Verwaltung

Zur Zeit denken Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft über Angebote für die mittlere Generation nach. Eine neue bezirksübergreifende Aufgabenverteilung ist je nach Gaben und Fähigkeiten möglich.

Wir erwarten von unserem/r neuen Pastor/in

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums
- Erfahrung in Gemeindecarbeit und Seelsorge
- neue Impulse im Blick auf die o. g. Zielgruppe

- Teamfähigkeit und Kooperation mit einem großen Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine geräumige Dienstwohnung in einem denkmalgeschützten Pastorat; das anlässlich des Stellenwechsels renoviert wird, steht zur Verfügung. Im Pastorat ist ein zusätzlicher Gemeinderaum vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Johann Weingärtner, Hinter der Kirche 11, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 65 71 sowie Herr Propst Stefan Block, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 49 81 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **02.02.2002, 24.00 Uhr.**

Az.: 20 Vicelin Neumünster (2) – P 1 / P 2

*

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) ist das Referat für Nahost und christlich-jüdischen Dialog vakant und möglichst bald mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Stelle wird für zunächst 5 Jahre mit Dienstsitz in Hamburg ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Vorstands des NMZ.

Der Aufgabenbereich umfaßt zu gleichen Teilen die Pflege der Beziehungen zu den Kirchen im Mittleren Osten und die Förderung des christlich-jüdischen Dialogs im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Als Regionalreferent im NMZ sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen

- die Beobachtung und Interpretation der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Nahen Osten
- die Analyse und Vermittlung der interreligiösen und ökumenischen Situation in Israel und den arabischen Ländern
- die Intensivierung der Beziehungen zur Ev.-luth. Kirche in Jordanien und Palästina und zu anderen ökumenischen Partnern
- die Unterstützung von Kirchenkreis- und Gemeindeparterschaften sowie die Begleitung nordelbischer Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- Im Bereich des christlich-jüdischen Dialogs sind folgende Schwerpunkte zu nennen
- die Weiterarbeit an theologischen Grundfragen im Verhältnis von Christentum und Judentum
- die Umsetzung und Vermittlung der Erklärung der NEK-Synode und anderer Verlautbarungen zum christlich-jüdischen Dialog in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen
- die Pflege der Kontakte zu jüdischen Gemeinden in Nordelbien und zu internationalen jüdischen Institutionen und christlich-jüdischen Verbänden
- die Beteiligung an Initiativen zur Versöhnung zwischen Israelis und Palästinensern sowie zwischen Juden, Christen und Muslimen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir detaillierte Kenntnisse der Situation in den Ländern des Mittleren Ostens und eigene Erfahrungen im christlich-jüdischen Gespräch. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der beide Seiten dieses Aufgabenprofils gleichermaßen ernst und mit Einfühlungsvermögen wahrnimmt. Außerdem wünschen wir uns eine Kollegin oder einen Kollegen mit Lust zur Zusammenarbeit im Team des NMZ.

Bewerbungen von Interessierten, die Bewerbungsfähigkeit auf eine Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche haben, sind mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen an den Vorstand des NMZ, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, zu richten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Dr. Joachim Wietzke, Tel. 040 / 881 81 201, der Vorsitzende des Nahostausschusses des NMZ, Propst i.R. Jörgen Sontag, Tel. 04 31/8 88 60 96 und die Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt, OKRin Rut Rohrandt, Tel. 04 31/9 79 78 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (6) – P 2

*

In der Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn sind die 1. Pfarrstelle durch Wahl des Kirchenvorstandes und die 2. Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Der Kirchenvorstand ist sich darüber im Klaren, dass durch die Neubesetzung zweier von insgesamt drei Pfarrstellen erhebliche Veränderungen auf die Gemeinde zukommen werden, und ist bereit, mit den neuen Pastoren / Pastorinnen, wo erforderlich, auch neue Wege zu beschreiten.

Die Oster-Kirchengemeinde liegt in Zentrum von Bramfeld und ist mit ca. 7.000 Gemeindegliedern die zweitgrößte Gemeinde in Bramfeld.

Sie besteht aus einer Kirche, erbaut 1914, mit Gemeindehaus, Kindergarten und Jugendhaus und dem Gemeindezentrum Haldesdorfer Straße mit Autowerkstatt.

Die vier Bramfeld-Steilshooper Gemeinden bilden eine regionale Arbeitsgemeinschaft. Mit der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld teilt sich die Oster-Kirchengemeinde je zur Hälfte einen Kirchenmusiker.

Ein Pastorat befindet sich direkt auf dem Kirchengelände und eines im Gemeindezentrum Haldesdorfer Straße.

Den Pfarrstellen sind einerseits Bezirke zugeordnet, andererseits sollen sie Schwerpunktarbeit für die gesamte Gemeinde übernehmen.

So soll einer Pfarrstelle die Gesamtverantwortung für die Seniorenarbeit (Übernahme bestehender Gruppen, Entwicklung neuer Konzeptionen, Koordination von Besuchsgruppen), der anderen die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet werden.

Der Sozialarbeiter, der z.Zt. die Jugendarbeit leitet, wird mittelfristig andere Aufgaben übernehmen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Mitarbeit in der Stadtteil-Konferenz) sein.

Der Inhaber der dritten Pfarrstelle, derzeit KV-Vorsitzender, wird in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen.

Die Bewerber/innen sollten

- teamfähig, flexibel und ideenreich sein,
- Freude daran haben, mit dem vorhandenen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen zu arbeiten und diesen auszubauen,
- Gute Kontakte zur Bevölkerung, Handel, Gewerbe und allen öffentlichen Einrichtungen pflegen bzw. aufbauen,
- bereit sein, verwaltungsorganisatorische Aufgaben zu übernehmen, die Bereitschaft zur Kooperation in den Verbandsgemeinden mitbringen.

Ihre Bewerbung für die 1. Pfarrstelle ist mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Herrn Propst Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Ihre Bewerbung für die 2. Pfarrstelle ist mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Frau Bischöfin Maria Jepsen über Herrn Propst Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst H. Liebich (0 40/60 31 43 44) und Herrn Thomas Martens, (Tel. 0 40/6 42 81 72).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Januar 2002

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Bramfeld (1) – P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Stelle eines Mitarbeiters in der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Stralsund ab 1. Januar 2002 mit einem/einer Pfarrer/in bzw. einem/r gemeindepädagogischen Mitarbeiter/in mit Fachhochschulausbildung zu besetzen.

Der/die Mitarbeiter/in sollte:

- konzeptionell innovativ sein,
- die Mitarbeiter im Kirchenkreis begleiten,

- teamfähig sein, um mit der Superintendentin, dem Kirchenkreis und anderen kreiskirchlichen Gremien zu arbeiten,
- die Fachaufsicht über die Mitarbeiter haben,
- regionale Zusammenarbeit planen und fördern,
- Konvente regelmäßig einberufen und fachlich leiten,
- kreiskirchliche und regionale Projekte planen und verantworten,
- Weiterbildung vorbereiten und begleiten,
- Ehrenamtliche gewinnen, schulen und begleiten,
- Vernetzung zu den Pfarr- und Kirchenmusikerkonventen herstellen,
- Gemeinden bei Anstellungen und Erstellen von Dienstleistungsleistungen beraten,
- Praktikanten und Vikare begleiten,
- organisatorische und koordinierende Aufgaben in jugendpolitischen Gremien wahrnehmen,
- mit Schulpfarrern und Religionslehrern zusammenarbeiten.

Die Bezahlung erfolgt nach A 13 bzw. IV b.

Bewerbungen sind zu richten über die Superintendentin an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Stralsund, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, Tel.: 0 38 31-26 41 20 über das Nordelbische Kirchenamt-Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001

Az.: 2020-3 – P 2

Stellenausschreibungen

Zum 1. März 2002 ist die Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Preetz mit

einer Diakonin/einem Diakon

zu 50% der tariflichen Arbeitszeit zu besetzen. Das Seminar bildet gemeinsam mit dem Predigerseminar der Nordelbischen Kirche den Ausbildungsstandort Dietrich-Bonhoeffer-Haus und bildet berufsbegleitend Diakoninnen und Diakone aus. Wir wenden uns an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl der diakonischen Einrichtungen als auch der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die über eine abgeschlossene Fachausbildung und berufliche Praxis verfügen. Ziel der Ausbildung ist die diakonisch-theologische Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Einsegnung zur Diakonin/zum Diakon endet. Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon mit Fachhochschulabschluß oder Fachschulabschluß mit entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vertieften Kenntnissen im Bereich Seelsorge, Religionspädagogik oder Ökumene. Wir erwarten organisatorische und methodisch-didaktische Fähigkeiten bzw. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und der Arbeit mit Gruppen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Mitglied einer Diakonenschaft sein und ihre/seine diakonische Identität in der Ausbildung zur Sprache bringen.

Kommunikative Kompetenz und die Bereitschaft, im Team mit der theologischen Studienleiterin und dem Leiter des Seminars an der Fortentwicklung des Curriculums zu arbeiten, sind uns wichtig. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Interesse und Phantasie mitbringen, das zukünftige Profil des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses gemeinsam mit dem Predigerseminar zu gestalten.

Der Umfang der Tätigkeit orientiert sich an den Blockkursen der Ausbildung und beinhaltet insbesondere:

- Organisation und Durchführung von Kursen, Studientage, Exkursionen und einer Studienfahrt
- Begleitung einer festen Ausbildungsgruppe über zwei Jahre.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bewerbungen sind zu richten an Oberkirchenrat Kurt Triebel, Dezernat E des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Leiter des Seminars, Pastor Andreas Theurich, Tel. 0 43 42/8 86 50 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, Tel. 04 31/9 79 77 80, bzw. Oberkirchenrat Wolf Bendfeldt, Tel. 04 31/9 79 77 82.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az: 4248-15/EI

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für eine auf vier Jahre befristete Stelle mit 19,25 Wochenstunden in der Kinder- und Jugendarbeit. (Eine Stundenerhöhung ist angedacht.)

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen im Aufbau von gemeindeweiter Kinder- und Jugendarbeit, in der Durchführung von Freizeiten, in der Mitgestaltung von Gottesdiensten und Konfirmandenarbeit sowie in der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft innerhalb des Gemeindebereichs.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachschulbildung als Diakonin/Diakon oder eine vergleichbare Ausbildung sowie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Wir wünschen uns eine ideenreiche eigenständige Arbeit, aber auch die Fähigkeit, im Team mit zwei Pastorinnen, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu arbeiten.

Die Kirchengemeinde Westensee ist eine längliche Gemeinde vor den Toren Kiels mit ca. 3.800 Gemeindegliedern verteilt auf fünf Kommunalgemeinden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte umgehend an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee, Frau Pastorin Nikolaides, Dorfstr. 1, 24259 Westensee.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses, Frau Ute Lange, Tel. 0 43 30/12 22, und Frau Pastorin Eike Nikolaides, Tel. 0 43 05/9 91 31 13.

Az.: 30 – Westensee – D3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel in Kiel-Russee und Hammer sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/einen

Organistin/en (C-Stelle, 50 %, 19,25 Wochenstunden)

für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen sowie von Trauungen und Taufen (keine Beerdigungen), in aller Regel freitags und sonnabends. Der Rest der Woche wäre überwiegend frei. Im Jahr sind es etwa 80 Gottesdienste und 60 Amtshandlungen.

Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten, an denen sonntäglich wechselnd Gottesdienst stattfindet. Bei Festtagen, wo in beiden Kirchen Gottesdienst gefeiert wird, müssten Sie für Organisation des Organistendienstes sorgen, das Büro ist dabei behilflich.

In der reizvollen, über die Region hinaus bekannten Bauernhauskirche, die sich auch für Kammermusikaufführungen eignet, steht eine Paaschen-Orgel (II, P, 11, gerade generalüberholt) zur Verfügung, in der Claus-Harms-Kirche in Kiel-Hammer eine Führer-Orgel (I, P, 6).

Die Leitungen des Kirchenchores, des Gospelchores, des Kinderchores und der Flötenkreise liegen in z. T. ehrenamtlichen Händen, die sich auf gute Zusammenarbeit freuen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT gemäß Richtlinien der NEK.

Auskünfte erteilt Pastor Lenz (Tel.: 0431/1499677) und der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik, Reinfried Barnett (Tel.: 0431/14717, bisheriger Stelleninhaber). Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Kirchengemeinde St. Gabriel, Rendsburger Landstraße 389, 24111 Kiel, Tel.: 0431/690139 bis zum **20. Dezember 2001**.

Sollten noch Fragen auftauchen, wenden Sie sich bitte an Herrn Pastor Lenz, Tel.: 04 31 / 1 49 96 77.

Az.:30 – St. Gabriel – Russee-Hammer – T III/T 1

*

C-Orgelstelle

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln ist im Bezirk Martin-Luther im Bereich Kirchenmusik ab sofort eine nebenamtliche Stelle für den Organistendienst an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Einzeldienste werden gesondert vergütet. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche ist erforderlich.

Es stehen eine Orgel (5 Register mit Pedal) von Rudolph Neuthor aus den 70er Jahren, die vor einem Jahr grundlegend überholt und neu intoniert worden ist, sowie ein Flügel, der im Gottesdienstraum steht, zur Verfügung.

Nähere Auskunft erhalten Sie bei A-Kirchenmusiker V. Jänig, Tel. 0 45 42/82 14 88 und Pastor V. Höppner, Tel. 0 45 42/55 22.

Bewerbungen bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Jochim-Polpleyn-Platz, 23879 Mölln.

Az.: 30 – Mölln – M-L – T III/T 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee (Nordelbische Kirche) ist die Stelle einer/eines

Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers (B-Stelle, 19,25 Std./Woche)

baldmöglichst neu zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der/dem Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Es erwartet Sie eine Kirchengemeinde in landschaftlich reizvoller Gegend im Naturpark am Westensee, 20 km westlich von Kiel. Die Gemeinde hat 3800 Gemeindeglieder, 4 Predigtstätten und 2 Pastorinnen. In der im 13. Jhrdt. erbauten Pfarrkirche St. Catharinen befindet sich eine 2-manualige Schwalbennest-Orgel der Fa. Neuthor (1979/84) mit 18 Registern; in den 3 Kapellen jeweils ein Orgelpositiv mit 6 Registern (Felde) sowie zwei elektronische Orgeln (Kleinvollstedt/Bokelholm). Über die Grenzen der Region ist „St. Catharinen Westensee“ durch seine regelmäßig stattfindenden Konzerte bekannt.

Wir erwarten von Ihnen:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen
- die musikalische Arbeit mit Kirchenchor, Kinderchor und Instrumentalkreis
- die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Die Gemeinde wünscht sich eine/einen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, die/der gern und kontaktfreudig mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenarbeitet und im Spektrum zwischen traditioneller und moderner Kirchenmusik möglichst viele Gemeindeglieder an der kirchenmusikalischen Arbeit beteiligt.

Die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK). Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Führerschein und Motorisierung sind erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Westensee, Herrn Hertz-Kleptow, Dorfstraße 1, 24259 Westensee, Tel.: 0 43 47/32 27. **Auskünfte** erteilen außerdem Pastorin Monika Gusek, Tel.: 0 43 40/15 19, Frau Debus vom Musikausschuß, Tel.: 0 43 47/75 05, und der Beauftragte für Kirchenmusik im Kirchenkreis Kiel, Herr Barnett, Tel.: 04 31/1 47 17.

Az.: 30-Westensee – T III/T1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.10.2001 der Pastor Burkhardt Stevens, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Wahl des Pastors Dr. Olav Hanssen, Hamburg-Marmstorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Wahl des Pastors Jörn Kress, Eckernförde, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Wahl des Pastors z. A. Lars Reimann, Henstedt-Ulzburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) die Wahl der Pastorin Wiebke Rogall-Machona, Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Wahl des Pastors Thomas von der Weppen, Hamburg-Veddel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf, Kirchenkreis Harburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.11.2001 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Antje Iser-Asmussen, Nieblum/Föhr, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für das Ev. Frauenwerk.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Manfred Rosenau, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der 6. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für

Krankenhausseelsorge (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.12.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Rüdiger Sachau, Bad Segeberg, in das Amt des Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der NEK mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z. A. Dr. Thomas Schack, Bordelum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% - zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltfragen mit dem Dienstsitz in Breklum.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Dr. Hartwig von Schubert in das Amt eines theologischen Referenten in der Funktion des Vorstandes Hilfswerk im Diakonischen Werk Hamburg (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin Gisela Stollenbenz, Hamburg, auf die Dauer von 6 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.03.2002 auf die Dauer von 6 Jahren die Pastorin Annegret Wegner-Braun, Schönberg, in das Amt einer Studienleiterin des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Dienstsitz in Ratzeburg.

Mit Wirkung vom 01.10.2001 der Pastor Martin Weimer, Kiel, auf die Dauer von 10 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Telefonseelsorge und das Ev. Beratungszentrum.

Eingeführt:

Am 07.10.2001 die Pastorin Astrid Baar als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz Trave-münde, Kirchenkreis Lübeck.

Am 08.07.2001 die Pastorin Susanne Bostelmann als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sasel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Am 30.09.2001 die Pastorin Frauke Eiben als Pastorin in das Amt einer Referentin in der Bischofskanzlei für den Sprengel Holstein-Lübeck.

- Am 16.09.2001 der Pastor Michael Grabarske-Kurzweg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Petrigemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.
- Am 21.10.2001 der Pastor Christian Kiesbye in die 3. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Am 14.10.2001 die Pastorin Anke Krauskopf als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gleschendorf, Kirchenkreis Eutin.
- Am 03.06.2001 der Pastor Sven Lundius als Pastor in die Pfarrstelle der Dreieinigkeitsgemeinde Allermöhe-Reitbrook und St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –.
- Am 30.09.2001 der Pastor Dirk Maleska als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel.
- Am 30.09.2001 der Pastor Dr. Martin Röbber als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aumühle, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Am 17.09.2001 die Pastorin Gabriele Schörner als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg –.
- Am 02.09.2001 die Pastorin Sabine Spürgatis als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Am 21.10.2001 der Pastor Stephan Thiemer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg.
- Am 09.09.2001 der Pastor Jürgen Wisch als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Hans-Norbert Hubrich als Inhaber der 25. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Ochsenzoll – um 1 Jahr über den 30.11.2001 hinaus bis einschließlich 30.11.2002.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Christine Brämer im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin im Probedienst Simone Bremer unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 75% – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Neumünster – Einfeld, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Tobias Gottesleben unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Dietrich – Bonhoeffer – Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor z. A. Michael Jordan unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe

zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Südtondern, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 %).

- Mit Wirkung vom 22.10.2001 der Pastor im Probedienst Peer Olaf Lichtenberg, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn, Kirchenkreisbezirk Bramfeld-Volksdorf.
- Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin z. A. Eva Rincke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 %).
- Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor z. A. Johannes Steffen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning einschließlich Kirchengemeinde Kotzenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 %).
- Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Pastorin im Probedienst Corinna Stöber unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50% – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Westerland, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 01.11.2001 der Pastor Achim Strehlke im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Dienstleistung in der Arbeitsstelle „Überwindung von Gewalt“ (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Britta Taddiken unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Übertragen:

- Mit Wirkung vom **01.12.2001** auf die Dauer von 10 Jahren der Pastorin Margit Baumgarten, Siebenbäumen, auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode am 27.09.2001 erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg-Volksdorf und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Amt der Pröpstin die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt.

Versetzt:

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Militärpfarrer Dr. Christian Winter von Rendsburg nach Brunssum/NL als Evangelischer Militargeistlicher.

In den Wartestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 01.11.2001 der Pastor Götz-Dietrich Scheel.
- Mit Wirkung vom 01.11.2001 der Pastor Joachim Thieme-Kschamer, Westerrönfeld.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Dieter Döring in Lübeck.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Propst Dietrich Heyde in Schleswig.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
 Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
 Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
 Nordelbischen Kirchenamt.
 Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
 Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
 Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
 Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Mit Wirkung vom 01.11.2001 die Pastorin Ingrid Homann.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 der Pastor Egfried Kempf in
 Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 der Pastor Christian Kühn in
 Hamburg-Fuhlsbüttel.

Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Hubert Mittmann
 in Harrislee.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Rudi Naterski in
 Hamburg-Jenfeld.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Johannes Töllner in
 Rendsburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Theodor Fischer

geboren am 02. Mai 1913 in Frankfurt/Oder

gestorben am 05. August 2001 in Gelsenkirchen

Der Verstorbene wurde am 09. Februar 1941 in Kö-
 nigsberg ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.
 Kirche im Hamburgischen Staate war er ab Januar
 1959 bis zu seiner Zurruesetzung zum 01. August
 1963 Pastor der Kirchengemeinde Farmsen. Nach sei-
 ner Reaktivierung zum 1. Januar 1967 bis 31. Dezem-
 ber 1969 war er Pastor in Hamburg-Lokstedt. Vom 01.
 Januar 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
 zum 01. April 1976 war er Pastor in Hamburg-Stellin-
 gen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Fi-
 scher.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen